

Vierte Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20. Juni 2002 in Gestalt der 3. Änderungssatzung vom 29.04.2013 wird geändert:

1. § 11 (Grundstücksanschlussleitung)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

2. § 12 (Grundstücksentsorgungsanlage)

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung nach dem jeweils geltenden Stand der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche ein Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme verzichten. Wurde die Grundstücksentsorgungsanlage vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung hergestellt, erneuert oder verändert, ist stets eine Abnahme durch den Verband sowie eine Dichtheitsprüfung erforderlich. Die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksentsorgungsanlage erteilt der Verband auf Grundlage des Abnahmeprotokolls und des Nachweises der Dichtheitsprüfung. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist dem Verband unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Vor der Inbetriebnahme hat der Grundstückseigentümer dem Verband eine Baubeschreibung, einen Lageplan sowie einen Längsschnitt der Anschlussleitung einschließlich der Inspektionsöffnung zu überlassen.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Birkenwerder, den 17. 12. 2014



Filippo Smaldino-Statius
Verbandsvorsteher